

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hörgeräteversicherung (AVB Hörgeräte 2015)

### 1. Versicherte Geräte

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen aufgeführte Hörhilfe einschließlich Zubehör und Otoplastik, und – soweit vorhanden – die Fernbedienung, wenn das Kaufdatum zu Beginn der Versicherung nicht länger als 3 Monate zurückliegt.
- 1.2 Versicherungsnehmer und Versicherter ist der Käufer des Gerätes.
- 1.3 Als Versicherungssumme und damit als Höchstentschädigung gilt für das versicherte Gerät der Bruttoverkaufspreis gemäß Rechnung ohne Abzug individueller Nachlässe und ohne Abzug eines erstattungspflichtigen Anteils einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.
- 1.4 Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Versicherungsbeginn, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über diesen Vertrag versicherbar ist, entfällt der Versicherungsschutz für dieses Gerät rückwirkend ab Versicherungsbeginn. In diesen Fällen erstattet der Versicherer die gezahlten Beiträge abzüglich einer Geschäftsgebühr in Höhe von 10,- EUR.
- 1.5 Bei der Auswahl des Tarifes muss darauf geachtet werden, dass der Bruttoverkaufspreis nach Ziffer 1.3 nicht höher als die vereinbarte Versicherungssumme ist. Wird aufgrund falscher Angaben erst nach Versicherungsbeginn, z. B. anlässlich eines Schadens, festgestellt, dass das versicherte Gerät nicht über den ausgewählten Tarif versicherbar ist, entfällt der Versicherungsschutz für dieses Gerät rückwirkend ab Versicherungsbeginn. In diesen Fällen erstattet der Versicherer die gezahlten Beiträge abzüglich einer Geschäftsgebühr in Höhe von 10,- EUR.

### 2. Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene und plötzlich eingetretene Schäden an dem versicherten Gerät nach Ziffer 1 durch:
- Beschädigung
  - Bruch
  - Zerstörung
  - Unsachgemäße Handhabung
  - Abhandenkommen
  - Einbruchdiebstahl
  - Diebstahl
  - Raub und räuberische Erpressung

- 2.2 Eine Leistungsprüfung zum Zweck der Regulierung kann nur erfolgen, wenn dem Versicherer das versicherte Gerät zur Prüfung vorgelegt wird.

### 3. Ausschlüsse

- Versicherungsschutz besteht nicht für
- 3.1 Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch: Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.
- 3.2 Ausgeschlossen sind außerdem Schäden
- 3.2.1 durch die natürliche Beschaffenheit versicherter Sachen sowie durch Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängel sowie innere Funktionsstörungen;
- 3.2.2 für die ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen zu haften hat;
- 3.2.3 durch Abnutzung und Verschleiß;
- 3.2.4 durch natürlichen Schweiß und Ohrschmalz;
- 3.2.5 durch Eingriffe in das versicherte Gerät durch nicht autorisierte Personen;

- 3.2.6 die durch Familienangehörige sowie in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder Haustiere des Versicherten verursacht wurden;
- 3.2.7 die vor dem Kauf während der Zeit der Ausprobe entstehen;
- 3.2.8 durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
- 3.2.9 die durch Nutzungsausfall des schadhaften Gerätes entstehen, sowie Folgeschäden jeglicher Art;
- 3.2.10 die durch Missachtungen der Bedingungsanleitungen des Herstellers oder sonstige unsachgemäße Installationen oder Reparaturversuche herbeigeführt werden;
- 3.2.11 die vom Versicherungsnehmer selbst, oder eigenmächtig durch ihm beauftragte Dritte behoben werden.
- 3.3 Der Versicherer leistet auch keinen Ersatz für
- 3.3.1 Serviceleistungen des Fachbetriebes;
- 3.3.2 vorbeugende Instandhaltung;
- 3.3.3 unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und Vermögensschäden aller Art;
- 3.3.4 Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel erbracht werden;
- 3.3.5 Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- 3.3.6 Kosten, die für die Entsorgung des schadhaften Gerätes anfallen;
- 3.3.7 Kosten (z.B. Porto-, Gutachterkosten, etc.) die anfallen, wenn an dem versicherten Gerät kein versicherter Schaden festgestellt werden kann.

### 4. Umfang der Ersatzleistung

- 4.1 Der Versicherer ersetzt im Schadenfall die Kosten für die fachgerechte Reparatur des versicherten Gerätes, begrenzt auf den Zeitwert nach Ziffer 4.2 abzüglich des vereinbarten Selbstwertes nach Ziffer 5.
- 4.2 Der Zeitwert des versicherten Gerätes ergibt sich aus dem Neuwert und einem Abzug entsprechend des durch Alter, Gebrauch und Abnutzung bestimmten Zustandes. Diese Abzug beträgt
- |                                |      |
|--------------------------------|------|
| – im ersten Versicherungsjahr  | 5 %  |
| – im zweiten Versicherungsjahr | 10 % |
| – im dritten Versicherungsjahr | 15 % |
| – im vierten Versicherungsjahr | 20 % |
- 4.3 Sofern eine fachgerechte Reparatur nicht möglich ist oder dies kostengünstiger ist, ersetzt der Versicherer die Kosten für entsprechenden Ersatz in gleicher Art und Güte. Sollte ein zu ersetzendes Produkt nicht mehr lieferbar sein, werden die Kosten für gleichwertigen Ersatz erst nach Rücksprache mit dem Versicherer geleistet.
- 4.4 Über den Zeitwert hinaus kann der Versicherer auch bei Meldung mehrerer Teilschäden nicht in Anspruch genommen werden. Die Ersatzleistung ist auf maximal 2 ersatzpflichtige Schadensfälle während der Versicherungsdauer begrenzt.
- 4.5 Sofern gegenüber Dritten oder andere Versicherungen Ersatzleistung für denselben Schaden geltend gemacht werden können, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag um die Ersatzleistung Dritter.
- 4.6 Die anfallenden Portokosten für die Rücksendung des reparierten Gerätes trägt der Versicherer. Die Kosten für die Einsendung des beschädigten Gerätes an den Versicherer bzw. an das von ihm beauftragte Unternehmen hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

### 5. Selbstbehalt

- Der Versicherungsnehmer trägt bei jedem bedingungsmäßig versicherten Schaden eine Selbstbeteiligung:
- 5.1 Bei einer Reparatur in Höhe von 35 % des verbleibenden Rechnungsbetrages nach Abzug einer eventuell vorhandenen Reparaturpauschale oder sonstiger Leistungen einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

- 5.2 Bei Abhandenkommen oder bei Totalschaden in Höhe von 35 % des verbleibenden Rechnungsbetrages nach Abzug einer eventuellen Leistung einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.
- 5.3 Der Versicherte ist berechtigt, den vereinbarten Selbstbehalt vom Konto des Versicherungsnehmers abzubuchen bzw. im Falle eines Geldersatzes von der Ersatzleistung in Abzug zu bringen.
- 6. Subsidiarität**  
Der Versicherte gewährt dem Versicherungsnehmer insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherungsnehmer eine Entschädigung aus einem anderen Vertrag (z.B. Versicherungsvertrag), Garantie- oder Gewährleistungszusagen beanspruchen kann.
- 7. Örtliche Geltung der Versicherung**  
Die Versicherung gilt weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich der Wohnort des Versicherungsnehmers in Deutschland.
- 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
- 8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gem. Ziffer 10 zahlt.
- 8.2 Die Versicherungsdauer ist, sofern im Versicherungsschein bzw. Nachtrag keine abweichende Vereinbarung dokumentiert wurde, auf 4 Jahre begrenzt.
- 8.3 Im Totalschadenfall erlischt der Versicherungsschutz für das versicherte Gerät ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 8.4 Der Versicherungsvertrag kann vom Versicherungsnehmer zum Ende des dritten Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 9. Beitrag**  
Die Zahlung des Beitrages ist nur im Wege des SEPA-Lastschrift-einzugsverfahrens möglich.
- 10. Prämie, Prämienzahlung, Prämienverzug und Prämienanpassung**
- 10.1 Beitrag und Versicherungssteuer  
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 10.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
- 10.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 10.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.2.3 Rücktritt  
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.  
Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 10.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung  
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- 10.3.2 Verzug  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und ihm eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn der Versicherer darin die rückständigen Beträge des Beitrags sowie die Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.  
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 10.3.3 Kein Versicherungsschutz  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Satz 2 ff. darauf hingewiesen wurde.
- 10.3.4 Kündigung  
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.3.2 Satz 2 ff. darauf hingewiesen hat.  
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 10.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat  
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte der fällige Beitrag ohne das Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der vom Versicherer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat dieser aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 10.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 10.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung  
Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
- 11. Gerätetausch/Veräußerung des Gerätes an einen Dritten**
- 11.1 Sollte der Versicherungsnehmer im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung den Kaufvertrag für das Gerät rückgängig machen, erlischt der Versicherungsschutz für das versicherte Gerät. Der Versicherer ist hierüber unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung ist nach Ziffer 10.6 ausgeschlossen.
- 11.2 Wird ein versichertes Gerät von dem Versicherungsnehmer veräußert, so endet der Versicherungsschutz für dieses Gerät mit dem Tage der Veräußerung. Der Versicherer ist hierüber unverzüglich zu informieren. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung ist nach Ziffer 10.6 ausgeschlossen.
- 12. Obliegenheiten des Versicherten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 12.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:
- a) den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden, telefonisch oder schriftlich dem Versicherer anzuzeigen;
  - b) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen, sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggfs. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;
  - c) den Versicherer und dessen Beauftragten bei der Schadenermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen, ihnen ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu

erstaten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege im Original einzureichen;

- d) Schäden durch Diebstahl, Sabotage, Vandalismus, Raub, Plünderung, Einbruchdiebstahl oder durch vorsätzliche Beschädigung durch Dritte unverzüglich – unter detaillierter Angabe der zerstörten oder beschädigten Geräte – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer oder dessen Beauftragten eine Kopie der Anzeige zu übersenden.
- e) Schäden durch Abhandenkommen beim zuständigen Fundbüro am Verlustort anzuzeigen und dem Versicherer hierüber einen entsprechenden Nachweis auszuhändigen.

12.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 12.1 genannten Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- a) Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.  
Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### 13. Besondere Verwirkungsründe

13.1 Hat der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen getäuscht oder dies versucht, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

13.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### 14. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftänderungen

14.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen (z. B. Kündigungen oder Schadenmeldungen) sind schriftlich abzugeben. Sie sind ausschließlich an den Versicherer zu richten.

14.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Versicherungsnehmer zugegangen sein würde.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### 16. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dessen Sitz oder dem Sitz der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.

## Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgabe nur mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Gleiches gilt für die Tätigkeit des Sie betreuenden Vermittlers. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich bearbeiten. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten zu Ihrer Person (personenbezogene Daten) bezeichnen wir im Folgenden vereinfachend als „Datenverarbeitung“. Diese Datenverarbeitung ist zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben.

## Bedeutung Ihrer Einwilligungserklärung

Die Datenverarbeitung über die gesetzlichen Erlaubnistatbestände hinaus bedarf Ihrer Einwilligung. Deshalb haben wir in den Versicherungsantrag eine „Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung“ aufgenommen. Das Vertrauen, das Sie uns mit Ihrer Einwilligung entgegenbringen, wissen wir zu schätzen. Wir werden mit Ihren Daten sorgfältig umgehen. Die Einwilligung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. Bei einer Antragsablehnung endet sie jedoch sofort – außer in der Kranken- und Unfallversicherung.

## Schweigepflichtentbindung

Die Übermittlung von Daten, die einem Berufsgeheimnis (z. B. der ärztlichen Schweigepflicht) unterliegen, setzt eine spezielle Erlaubnis voraus, die „Schweigepflichtentbindung“. Für die Antragsprüfung werden solche Daten in der Regel nicht benötigt. Sollten wir diese Daten im Ausnahmefall dennoch brauchen, werden wir Sie direkt um Ihre Erlaubnis fragen. Im Leistungsfall werden wir Sie um die Entbindung von der Schweigepflicht bitten, wenn dies zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich wird.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir (die Würzburger Versicherungs-AG) speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Sachschaden oder bei erfolgter Schadenregulierung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer, andere Versicherer und externe Dienstleister

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer werden wir auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Versicherer und Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese benötigen im Einzelfall versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Leistungsfall ggf. auch Ihre Personalien.

Darüber hinaus bedienen wir uns im Leistungsfall qualifizierter externer Dienstleister um Sie – z. B. bei einem Schadenereignis im Ausland – unterstützen zu können. Hierzu werden Ihre Personalien und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme mit Ihnen weitergegeben.

### 3. Datenverarbeitung der Würzburger Versicherungs-AG

Um eine effiziente, kostengünstige und dem höchsten Stand der Technik entsprechende Abwicklung der Datenverarbeitung zu gewährleisten, ist die Würzburger Versicherungs-AG auch berechtigt, externe und nicht in Deutschland beheimatete Dienstleister mit der Sicherung oder der Verwaltung der Daten zu beauftragen oder deren Leistungen einzubeziehen. Die Würzburger Versicherungs-AG ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des BDSG und auch die oben skizzierten Regelungen eingehalten werden. Die externen Dienstleister werden bezüglich der Vorschriften und Vorgaben entsprechend geschult und deren Einhaltung wird überwacht.

### 4. Betreuung durch Vertriebspartner

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots der Würzburger Versicherungs-AG bzw. ihrer Kooperationspartner werden Sie durch einen Vertriebspartner betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzangelegenheiten berät oder den Sie als Versicherungsmakler mit der Betreuung beauftragt haben, bei Finanzdienstleistungen auch die betreffenden Kooperationspartner.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vertriebspartner zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vertriebspartner auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vertriebspartner verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vertriebspartner ist grundsätzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vertriebspartner wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit (z. B. durch Kündigung des Vertriebspartnervertrags), regelt die Würzburger Versicherungs-AG Ihre Betreuung neu, sofern Sie nicht selbst einen anderen Vertriebspartner bestimmen; Sie werden darüber informiert.

### 5. Ihre Datenschutzrechte

Sie haben nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf unentgeltliche Auskunft über Ihre durch uns gespeicherten Daten und deren Verwendung, sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.

Nach dem Teledienstschutzgesetz haben Sie außerdem das Recht, eine eventuell erteilte Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Internet-Nutzungsdaten jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen sowie eventuell zu Ihrer Person oder unter einem Pseudonym gespeicherte Internet-Nutzungsdaten jederzeit einzusehen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte stets an unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten.